



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Herrn
Martin Habersaat MdL
Vorsitzender des Bildungsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail fruehlich@uvnord.de

Rendsburg, 09.10.2026
Fr./Te.

Gesamtstellungnahme UVNord

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Schleswig-Holstein**, Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 20/4704

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16. September d.J. danken wir für die Gelegenheit zur
Stellungnahme.

In Schleswig-Holstein sowie in der gesamten deutschen Wirtschaft zählt der Fachkräftemangel zu den größten Hemmnissen für Unternehmen und wirtschaftliches Wachstum. Daher ist es ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen Fachkräftestrategie, qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen. Dafür müssen Anerkennungsverfahren schnell, transparent und praxisnah ausgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich. Positiv bewerten wir insbesondere die Anpassungen an das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung des Bundes. Die geplanten Änderungen tragen dazu bei, unnötige Hürden für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen abzubauen und Verfahren zu vereinfachen. Wir

befürworten die geplante Änderung, künftig Dokumenten neben der deutschen auch die englischen Übersetzungen als Regelfall zu akzeptieren. Weiterhin ist die Ausrichtung auf eine unverzügliche Bearbeitung der Anträge inklusive einer Maximalbearbeitungsdauer zu begrüßen. Noch besser wäre es, wenn bei der Gleichwertigkeitsentscheidung noch etwas mehr Ehrgeiz gezeigt würde und die angesetzten drei Monate auf sechs Wochen begrenzt würden. Die Entscheidung hat nicht nur Auswirkungen auf den Bewerber, sondern auch auf die lokalen Betriebe. Die Entscheidungszeiträume sollten daher neben dem zu begrüßenden Merkmal der Unverzüglichkeit auch in tatsächlicher Hinsicht möglichst kurz angesetzt werden.

Die Durchsetzung einer konsequenten Digitalisierung mittels elektronischer Übermittlung von Unterlagen und die Möglichkeit einer umfassenderen Zentralisierung von Anerkennungsverfahren sind sinnvolle Wege, Verfahren effizienter zu gestalten und Fachkräften einen schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Ausdrücklich zu begrüßen ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes infolge der Änderungen des Aufenthaltsrechts. Dass Fachkräfte künftig nicht mehr ausschließlich in einem Tätigkeitsbereich arbeiten müssen, der exakt ihrer ursprünglichen Berufsqualifikation entspricht, trägt den Realitäten eines modernen und dynamischen Arbeitsmarktes Rechnung.

Die vorgesehene Stärkung der Einschätzungskompetenz von Arbeitgebern ist richtig und überfällig. Bei allem Mehraufwand und damit einhergehenden Verantwortung für Qualitäts- und Sicherheitsstandards: Unternehmen sind näher dran an der konkreten Lage und können in vielen Fällen besser als Behörden beurteilen, ob vorhandene Qualifikationen und berufliche Erfahrungen den Anforderungen konkreter Tätigkeiten entsprechen. Die geplanten Regelungen erhöhen deshalb die Flexibilität bei der Fachkräftegewinnung und erleichtern die Integration qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt.

Positiv hervorzuheben ist zudem die klarere Regelung des partiellen Zugangs zu reglementierten beruflichen Tätigkeiten. Sie ermöglicht die Nutzung nachweislich vorhandener Qualifikationen auch dann, wenn diese nicht das gesamte deutsche Berufsbild abdecken. Zugleich bleibt eine Verweigerung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses möglich. Damit verbindet die Regelung die Nutzung vorhandener Kompetenzen mit dem notwendigen Schutz etwa von Gesundheit und Verbraucherinnen und Verbrauchern und folgt einem verhältnismäßigen Ansatz.

Die vorgesehene Verpflichtung der zuständigen Stellen, Anträge unverzüglich zu bearbeiten, ist zu begrüßen. Entscheidend wird jedoch sein, dass diese Fristen in der Praxis auch eingehalten werden können. Der Gesetzentwurf weist selbst darauf hin, dass mit steigenden Verfahrenszahlen und einer höheren Belastung der Anerkennungsstellen zu rechnen ist. Eine rechtlich normierte Beschleunigung kann deshalb nur dann praktische Wirkung entfalten, wenn Zuständigkeiten klar, Verwaltungsprozesse digital und die zuständigen Stellen organisatorisch in der Lage sind, die Verfahren innerhalb dieser Fristen zu bearbeiten. Maßgeblich ist die gesamte Verfahrensdauer einschließlich der Vollständigkeitsprüfung und

etwaiger Nachforderungen. Fehlende Unterlagen sollten frühzeitig und möglichst gebündelt angefordert werden.

Die vorgesehene Möglichkeit, dass zuständige Stellen Aufgaben auch länderübergreifend von einer anderen zuständigen Stelle wahrnehmen lassen können, bietet dabei zusätzliche Chancen. Einheitlichere Verfahren und die Bündelung von Kompetenz können sowohl die Qualität als auch die Geschwindigkeit der Bearbeitung verbessern und verhindern, dass föderale Zuständigkeitsgrenzen für Unternehmen und Fachkräfte zu unnötigen Hindernissen werden.

Nach unserem Dafürhalten wäre zudem zu prüfen, die zuständigen Stellen in Bezug auf KI-Kompetenz ausreichend auszustatten und zu schulen, um eine schnelle Genehmigung garantieren zu können. Zusätzliche gesetzliche Beschleunigungsziele entfalten nur dann Wirkung, wenn die Verwaltungsstrukturen deren Umsetzung ermöglichen. Wir empfehlen grundsätzlich, aber insbesondere vor diesem Hintergrund, eine vollständige Digitalisierung der Anerkennungsverfahren. In diesem Fall sollten Zuständigkeiten so stark wie möglich gebündelt werden und die Verwaltungspraxis bundesweit möglichst einheitlich sein. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind komplexe und landesspezifische Anerkennungsverfahren eine erhebliche Belastung.

Zu beachten ist abschließend, dass das BQFG Schleswig-Holstein nur einen Teil der landesrechtlich geregelten Berufe erfasst. Für Berufe, deren Anerkennung in speziellen Fachgesetzen geregelt ist, werden entsprechende Anpassungen von den zuständigen Ressorts gesondert geprüft. Die praktische Reichweite der angestrebten Vereinfachung und Harmonisierung wird daher auch davon abhängen, ob vergleichbare Prinzipien in den einschlägigen Fachregelungen umgesetzt werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomas Fröhlich